



Per Mail an:

[SB-Recht-Sekretariat@sem.admin.ch](mailto:SB-Recht-Sekretariat@sem.admin.ch)  
[roman.bloechlinger@sem.admin.ch](mailto:roman.bloechlinger@sem.admin.ch)



Verband Schweizerischer Einwohnerdienste (VSED)  
Association suisse des services des habitants (ASSH)  
Associazione svizzera dei servizi agli abitanti (ASSA)  
Associazion svizra dals servetschs als abitants (ASSA)

Staatssekretariat für Migration SEM  
Mario Gattiker  
Bundesrain 20  
3003 Bern

Zürich/Wettingen, 15. September 2017

### **Bürgerrechtsverordnung – Umsetzung des Bundesbeschlusses über die erleichterte Einbürgerung von Personen der dritten Ausländergeneration; informelle Konsultation**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Gerne machen wir davon Gebrauch und äussern uns wie folgt:

Wir können durchaus nachvollziehen, dass die Einwohnerregister hinzugezogen werden sollen, um das Aufenthaltsrecht der ersten Ausländergeneration mittels einer Bescheinigung aus den kommunalen Einwohnerregistern zu bestätigen. Obwohl die Register in früheren Jahren noch nicht harmonisiert waren, kann davon ausgegangen werden, dass die Einwohnerregister in den meisten Fällen verlässliche Angaben zur Wohnsitzdauer und zum Aufenthaltsstatus einer einbürgerungswilliger Personen machen können.

Auf einige wichtige Punkte, die den Vollzug erschweren, möchten wir jedoch hinweisen:

- Auskünfte aus den kommunalen Einwohnerregistern richten sich grundsätzlich nach den kantonalen melde- und datenschutzrechtlichen Gesetzgebungen.
- Eine spezifische individuelle Bescheinigung (inklusive Bestätigung der ausländerrechtlichen Aufenthaltsart) erhält eine Drittperson ausschliesslich mit Einwilligung oder Vollmacht der betroffenen Person. Ohne eine solche Einwilligung bestünde aus unserer Sicht mit Art. 15b BÜV wohl keine genügende Rechtsgrundlage. Kann eine einbürgerungswillige Person keine solche Einwilligung oder Vollmacht beibringen oder verweigert die betroffene Person die Einwilligung, entstünde eine Ungleichbehandlung.
- In diesem Zusammenhang stellt sich zudem die Frage, wie vorgegangen wird, wenn die Grosseltern bereits verstorben sind. Auch in solchen Fällen ist das Ausstellen einer Bescheinigung heute schwierig, da zwischen dem Interesse von weiteren Angehörigen der verstorbenen Person und von Dritten an der Geheimhaltung einerseits und dem Interesse der gesuchstellenden Person an der Bekanntgabe der Personendaten andererseits abzuwägen ist.

- Wie muss schliesslich vorgegangen werden, wenn die Interessen der Eltern und Grosseltern einer Auskunft an ein Kind/Enkelkind entgegenstehen?
- Die einzige Lösung besteht vermutlich darin, dass die Auskunft, wenn keine Einwilligung vorliegt, jeweils direkt an die Bürgerrechtsabteilung des Kantons oder ans SEM geschickt wird. In einem solchen Fall würde die anfragende Person zwar keine direkte Auskunft über den Wohnsitz und die Aufenthaltsart ihrer Verwandten erhalten, müsste allerdings trotzdem die Kosten für den Aufwand tragen.
- Viele Gemeinden haben Daten bis in die 80er Jahre physisch archiviert und teilweise in zentralen Staats- oder Stadtarchiven hinterlegt. Für die Gemeinden ist die Recherche für die Ausstellung entsprechender Bescheinigungen sehr aufwändig. Teilweise sind die Zuständigkeiten zwischen Gemeinde und Archiv sogar so aufgeteilt, dass die Gemeinde nur bis zu einem bestimmten Jahr zurück Daten nachsehen darf. Daten bzw. Vorgänge, die weiter zurückliegen, kann dann nur die jeweilige Archivbehörde verifizieren. Die einbürgerungswilligen Personen müssten sich in diesen Fällen an zwei unterschiedliche Behörden wenden. Aus diesem Grund müssen die Auskünfte in jedem Fall abgegolten werden (gemäss den entsprechenden kantonalen oder kommunalen Gebührentarifen).

**Zusammenfassend halten wir fest:**

**Es müssten wohl zusätzliche rechtliche Grundlagen geschaffen werden, um die Einwohnerdienste zur Abgabe entsprechender Bescheinigungen an Drittpersonen zu legitimieren. Damit für die Einwohnerdienste und für die anfragenden Personen keine rechtsunklare Situation entsteht und eine Ungleichbehandlung verhindert wird, müsste für die Ausarbeitung einer solchen Rechtsgrundlage ausserdem die Datenschutzstelle hinzugezogen werden.**

**Des Weiteren sind die Aufwendungen der registerführenden Stellen der Städte und Gemeinden mit kostendeckenden Gebühren zu entschädigen.**

Freundliche Grüsse

Verband Schweizerischer Einwohnerdienste

Carmela Schürmann, Präsidentin

Walter Allemann, Sekretär

Kopie:

Schweizerischer Gemeindeverband, Bern

Schweizerischer Städteverband, Bern

Präsidium: Carmela Schürmann, stv. Leiterin Personenmeldeamt, Bevölkerungsamt Stadt Zürich, Stadthausquai 17, Stadthaus, Postfach, 8022 Zürich, Tel. 044/ 412 32 09 / Fax 044/ 412 36 74 / [carmela.schuermann@zuerich.ch](mailto:carmela.schuermann@zuerich.ch)

Sekretariat: Walter Allemann, Leiter Einwohnerdienste, Rathaus, Alb.Zwyszigstr. 76, 5430 Wettingen  
Tel. 056/ 437 77 41 / Fax. 056/ 437 77 98, [walter.allemann@wettingen.ch](mailto:walter.allemann@wettingen.ch)